

Aufsichtsprogramm nach § 180 StrlSchG im Jahr 2023

Gemäß § 180 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) hat die zuständige Behörde ein Programm für die aufsichtsrechtliche Prüfung von geplanten Tätigkeiten (Aufsichtsprogramm) einzurichten. Weiterhin ist sie nach § 180 Abs. 3 StrlSchG verpflichtet, der Öffentlichkeit eine Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und die wichtigsten, bei der Durchführung des Programms gewonnenen Erkenntnisse zugänglich zu machen.

Im Saarland ist die zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Nähere Regelungen zum Aufsichtsprogramm, sowie Kriterien zur Kategorisierung von Tätigkeiten sind in § 149 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie in Anlage 16 StrlSchV festgelegt. Die behördliche Aufsicht umfasst dabei die Regelüberwachung, regelmäßig durchgeführte Schwerpunktprogramme und die anlassbezogene Aufsicht für sämtliche Anmeldungen, Anzeigen und Genehmigungen nach StrlSchG.

Im Rahmen des Aufsichtsprogramms werden alle angemeldeten, angezeigten und genehmigten Tätigkeiten in risikoorientierte Kategorien eingestuft. Den Kategorien entsprechen Häufigkeiten für die behördliche Aufsicht vor Ort.

Zur Beurteilung des Risikos der einzelnen Tätigkeiten werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Höhe der zu erwartenden Exposition bei bestimmungsgemäßer Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen,
- Höhe der zu erwartenden Exposition bei bestimmungsgemäßer Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe bei Anwendungen ohne zielgerichtete Exposition von Personen,
- Höhe der Aktivität des genehmigten Umgangs mit umschlossenen und offenen radioaktiven Stoffen,
- Risiko für Inkorporationen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen,
- Risiko für unbeabsichtigte Expositionen,
- vorhandene Schutzeinrichtungen zur Vermeidung unbeabsichtigter Expositionen bei Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und umschlossenen radioaktiven Stoffen sowie der Umfang erforderlicher Strahlenschutzmaßnahmen für die sichere Ausführung von Tätigkeiten,
- weitere risikorelevante Bedingungen bei Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes in geplanten Expositionssituationen.

Die Einteilung der Tätigkeiten erfolgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Risiko in die Kategorien I bis IV. Es werden folgende Regelintervalle für die zeitlichen Abstände der behördlichen Aufsicht festgelegt:

Kategorie	Vor-Ort-Prüfung
I	2 Jahre
II	Regelintervall 4 Jahre
III	6 Jahre
IV	Kein Regelintervall, Zielgröße: Intervall von 10 Jahren
V	Spezifisch festzulegendes Überprüfungsintervall

Die Tätigkeiten der Kategorien I bis III werden entsprechend der Regelintervalle vor Ort überprüft. Tätigkeiten der Kategorie IV werden im Rahmen von Sonderprogrammen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Inspektionen überprüft. Ziel soll dabei ein Inspektionsintervall von 10 Jahren sein. Kategorie V enthält Tätigkeiten, die keiner der anderen Kategorien zuzuordnen sind. Die Vor-Ort-Überprüfungen in dieser Kategorie sollen in einem angemessenen Umfang unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos erfolgen.

Das Aufsichtsprogramm nach § 180 StrlSchG des LUA folgt bzgl. der Durchführung und den Modalitäten internen Vorgaben. Hierbei werden

- anlassbezogene Prüfungen von Unterlagen und Inspektionen im Rahmen von Verwaltungsverfahren, die aus Erlaubnisvorbehalten resultieren (Anzeigen, aufsichtsbezogene Aspekte in Genehmigungsverfahren, wesentliche Änderungen und Zustimmungsvorbehalte),
- anlassbezogene oder routinemäßige Prüfungen von Berichten und Meldungen, die in den jeweiligen Bescheiden festgelegt oder durch strahlenschutzrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, sowie
- routinemäßige Inspektionen am genehmigten bzw. angezeigten Ort der Tätigkeit

durchgeführt.

Bei Feststellung von Mängeln werden diese bis zur Behebung (ggf. unter wiederholter Prüfung vor Ort) weiterverfolgt.

Nachfolgend wird auf den Umfang des Aufsichtsprogramms (Anzahl an regelmäßigen Inspektionen vor Ort) sowie auf die wichtigsten dabei gewonnenen Erkenntnisse innerhalb des Jahres 2023 eingegangen.

Im Jahre 2023 wurden durch das LUA wurden im Bereich Industrie, Medizin, Forschung insgesamt 345 Inspektionen am genehmigten bzw. angezeigten Ort

der Tätigkeit sowie mehr als 1500 Prüfungen von Unterlagen im Innendienst durchgeführt, wobei im Rahmen der Inspektionen vor Ort in 12 Fällen Mängel festgestellt worden. Bei den Prüfungen im Innendienst wurden 41 Mängel festgestellt. Alle Mängel wurden nachverfolgt. Insgesamt wurden zwei Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Relevante Erkenntnisse in Bezug auf die Verbesserung des Strahlenschutzes haben sich im Rahmen des jeweiligen aufsichtlichen Vollzugs nicht ergeben.